

6 StR. 203/54

Im Namen des Volkes
In der Strafsache
gegen

den Rentner Heinrich R [REDACTED] aus C [REDACTED], geboren am
[REDACTED] in O [REDACTED],

wegen Vergehens nach § 97 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 3. November 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des
Landgerichts in Lüneburg vom 12. März 1954 wird ver-
worfen. Er hat die Kosten seines Rechtsmittels zu
tragen.

Jedoch entfällt der Schuldspruch aus § 84 StGB.

- Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den bisher unbestraften Angeklagten, der ein leidenschaftlicher Anhänger der KPD ist, "wegen Verunglimpfung von Staatsorganen in Tateinheit mit fahrlässiger Verbreitung hochverräterischer Schriften" zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Er verbreitete am 13. Dezember 1952 vor der Nordseereederei in C [REDACTED] ein Flugblatt, das die Überschrift "Streiks und Demonstrationen gegen Bonner Staatsstreich" trug und die KPD Landesleitung N [REDACTED] als Herausgeber auswies. Es enthielt eine Erklärung des Vorsitzenden der KPD, Max Re [REDACTED].

Im Inhalt des Flugblatts sieht die Strafkammer zum Teil Verunglimpfungen des Bundeskanzlers Dr. Adenauer (§ 97 StGB), zum Teil hochverräterische Äusserungen im Sinne der §§ 80, 81 StGB, die der Angeklagte nach Auffassung der Strafkammer als solche zwar nicht erkannt hat, wohl aber bei Anwendung der ihm zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen können (§ 84 StGB).

Die Revision des Angeklagten, deren Begründung auch die allgemeine Sachbeschwerde enthält, muss im Ergebnis erfolglos bleiben.

1.) Der Vorwurf der Revision, die Feststellungen des Landgerichts seien widerspruchsvoll und denkgesetzwidrig, ist unbegründet. Dass die Strafkammer aus dem lebhaften Interesse des Angeklagten an der kommunistischen Lehre und Propaganda die Überzeugung gewonnen hat, er habe das Flugblatt gelesen, bevor er es verteilte, ist eine Folgerung, die im Einklang mit der Lebenserfahrung steht und deshalb rechtlich nicht zu beanstanden ist.

2.) Die auf die Sachrüge hin gebotene allseitige Prüfung des Urteils ergibt keinen Mangel, soweit die Verurteilung aus

- 3 -

§ 97 StGB in Betracht kommt.

3.) Dagegen kann der Schuldspruch aus § 84 StGB nicht bestehen bleiben. Zwar hat die Strafkammer das Verhalten des Angeklagten zutreffend als eine natürliche Handlungseinheit beurteilt. Sie durfte ihn aber, selbst wenn sein Verhalten zugleich den Tatbestand des § 84 StGB verwirklicht haben sollte, nicht sowohl nach dieser Bestimmung wie aus § 97 StGB schuldig sprechen. Denn ein Schuldspruch nach § 84 StGB ist nur zulässig, soweit auf die Tat nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist. § 97 StGB aber enthält gegenüber § 84 StGB die schwerere Strafdrohung (vgl. das zum Abdruck bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 1. September 1954 - 6 StR 82/54 = NJW 1954, 1614).

4.) Allerdings käme, wie dieser Entscheidung ebenfalls zu entnehmen ist, eine Verurteilung des Angeklagten aus § 84 StGB dann in Betracht, wenn die dem § 97 StGB entnommene Strafe nicht bestehen bleiben könnte und die Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis nicht überstiege. Denn dann würde eine Verurteilung des Angeklagten aus § 97 StGB an § 2 Abs 2 des Straffreiheitsgesetzes 1954 scheitern und es käme infolgedessen die Strafvorschrift des § 84 StGB zum Zuge, deren Verletzung nach § 9 des Straffreiheitsgesetzes von der Straffreiheit ausgenommen ist. Indes muss der Wegfall des Schuldspruchs aus § 84 StGB auf das Strafmass ohne Einfluss bleiben. Denn die Strafzumessungserwägungen der Strafkammer lassen deutlich erkennen, dass sie die Strafe dem § 97 StGB entnommen hat und



dass die gleichzeitige Annahme, § 84 StGB sei verwirklicht,
die Strafkammer offensichtlich nicht zu einer Strafschärfung
veranlasst hat.

Dr. Geier

Heimann-Trosien

Dr. Sauer

Weber

Baldus